

- 18) An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. Oktober 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabsalgen.
- 19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.
- 20) Die Bestellsettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Verechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.
- 21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellsettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellszetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Ausnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Ämter weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.
- 22) Von dem für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verabsolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühr von zwei Silbergrößen (sieben Kreuzer) für den Zentner erhoben werden.
- 23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Werkträumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.
- 24) Hinsichtlich der Vereiltung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglich